

desselben ausgeführtes Unternehmen durch nothwendige Einrichtungen zu erweitern.

§. Zwei.

Zur Deckung der Kosten dieser Einrichtungen sollen siebenzehnhundert zweiundfünfzig Stück neue Bonn=Cölnener Eisenbahnaktien à hundert Thaler, mithin über hundert fünf und siebenzig tausend zweihundert Thaler, kreirt werden. Das gesammte Stammkapital der Bonn=Cölnener Eisenbahn-Gesellschaft wird sonach auf die Summe von einer Million ein und fünfzig tausend zweihundert Thaler erhöht und durch zehntausend fünfhundert zwölf Aktien à hundert Thaler repräsentirt.

§. Drei.

Die neuen Aktien werden mit Bezugnahme auf diesen Nachtrag übrigens in der nämlichen Form, als wie die ursprünglichen Stammaktien, unter fortlaufender Nummer von achttausend siebenhundert ein und sechzig bis zehntausend fünfhundert zwölf einschließlich ausgefertigt und gewähren ihren Inhabern völlig gleiche Rechte wie die ursprünglichen Stammaktien mit Zinsen- und Dividendengenuß vom ersten Januar achtzehnhundert sieben und vierzig an.

§. Vier.

Der Besiß von je fünf ursprünglichen Aktien berechtigt zum Empfang einer neuen Aktie zum Nominalwerth und der Besiß von weniger als fünf ursprünglichen Aktien zu Fünftel-Interimsscheinen, von denen je fünf Anspruch auf eine neue Aktie geben.

§. Fünf.

Die in einer von der Direktion zu bestimmenden Frist etwa nicht abgenommenen Aktien sollen im Interesse der Gesellschaft zum Tageskurse bestmöglichst verkauft werden.

§. Sechs.

Die hierauf bezüglichen und die sonstigen speziellen Modalitäten, nach denen bei der Emission der Aktien zu verfahren, bleiben der Direktion der Bonn=Cölnener Eisenbahngesellschaft überlassen.

(Nr. 2800.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Januar 1847., betreffend die Auflösung der Rhein-Preussischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Düsseldorf; und die Abwicklung der Geschäfte dieser Gesellschaft.

Da nach Ihrem Berichte vom 12. Dezember v. J. das Versicherungskapital der Rhein-Preussischen Feuerversicherungsgesellschaft in Düsseldorf nicht mehr drei Millionen Thaler beträgt, und deshalb nach Art. 41. des unter dem 31. Januar 1845. von Mir genehmigten residirten Statuts die Auflösung der Gesellschaft erfolgen muß, das gedachte Statut aber für diesen Fall keine Bestimmungen in Betreff der Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft enthält, so will Ich den Beschlüssen, welche nach dem Mir eingereichten Protokolle von der am 22. Dezember 1845. stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung wegen Auflösung der Gesellschaft und in Betreff der Ausführung der Liquidation ge-

gefaßt worden sind, hiermit keine Bestätigung erteilen. Ich genehmige demnach, daß die bisherige Direktion und der Verwaltungsrath der Gesellschaft aufgelöst worden ist, und die Vertretung der Letzteren in allen Beziehungen bis zur vollständigen Abwicklung ihrer Geschäfte einer aus den bisherigen Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes gebildeten Liquidationskommission bestehend aus folgenden Personen: Max Kapff, Wilhelm Stein und Eberhard Thieme, Kaufleute in Düsseldorf, Christoph Wilhelm Alexander von Keller, Bürgermeister in Solingen, Gottfried Reinhardt Theodor Grube, veredelter Kasser in Elberfeld, Carl Windscheid, seitheriger Direktor und Generalagent in Düsseldorf, Heinrich Wolters, Rendant des Bergischen Schulfonds, Carl Blandarts, Direktor, Joseph Custodis, Hofbaumeister, Georg Camer Salomons, Rentner, Gustav Braumüller, Wilhelm Keller und Friedrich Everling, Kaufleute, Carl Georg Schreiner, Buchhändler, sämmtlich in Düsseldorf, Ferdinand Jagenberg, Kaufmann zu Clauberg bei Solingen, Joseph Schult, Defonom und Bürgermeisterei-Beigeordneter in Glessen, und Friedrich Wilhelm Hausmann, Kaufmann in Summersbach, unter den nachstehenden Bestimmungen übertragen werde:

- 1) Die Rhein-Preussische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche nur noch zum Zwecke der Liquidation besteht, wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren seitherigen Geschäftsführer und Generalagenten Carl Windscheid in Düsseldorf vertreten.
- 2) Die vor Gericht und außergerichtlich erforderlichen Vollmachten, sowie alle auf das Liquidationsgeschäft bezüglichen Schriften, werden nur von dem Generalagenten und von zwei hierzu durch die Liquidationskommission aus ihrer Mitte zu wählenden Personen ausgestellt und unterzeichnet. Auf diese drei Personen gehen alle in dem Statute der Direktion beigelegten Befugnisse über.
- 3) Die Liquidationskommission erwählt aus ihrer Mitte vier Personen, welche im Falle der Verhinderung oder des Todes des Geschäftsführers die ihm übertragenen Rechte in der Art auszuüben haben, daß, wenn der zuerst Gewählte verhindert ist, der zweite u. s. w. eintritt.
- 4) Alle nach dem Statute dem Verwaltungsrathe und der Generalversammlung zustehenden Rechte gehen auf die Liquidationskommission über. Diese ist außerdem befugt, die von dem seitherigen Generalagenten anzufertigende Hebeliste der außerordentlichen Beiträge für das Jahr 1845. in verbindlicher Weise für alle in jenem Jahre Versicherten festzustellen. Diese Kommission ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. — Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 5) Scheidet ein Mitglied der Liquidationskommission aus, so ist dieselbe berechtigt, sich durch eine von ihr vorzunehmende Wahl aus den in Düsseldorf wohnhaften Gesellschaftsmitgliedern des Jahres 1845. zu ergänzen.
- 6) Die Mitglieder der Liquidationskommission verrichten ihre Geschäfte unentgeltlich, mit alleiniger Ausnahme des Geschäftsführers, der für die Leitung und vollständige Ausführung der sämmtlichen Arbeiten den Ge-

sammtbetrag von 3000 Thaler erhält, wogegen der mit ihm abgeschlossene Kontrakt als am 31. Dezember 1845. aufgehoben betrachtet wird.

Für den Fall, daß durch die vorstehenden Anordnungen die Abwicklung der Verpflichtungen der Gesellschaft nicht den erforderlichen Fortgang haben sollte, ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, alsdann einen Kommissarius zu ernennen, auf den die dem Geschäftsführer und der Liquidationskommission begelegten Befugnisse übergehen, und welchem gegen eine angemessene, von Ihnen festzusetzende und aus den einzuziehenden Beiträgen der Mitglieder zu deckende Remuneration die schleunigste Tilgung aller gesellschaftlichen Schulden und Verbindlichkeiten obliegt.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesessammlung bekannt zu machen.
Berlin, den 11. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2801.) Verordnung über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark. Vom 25. Januar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen, zur Beseitigung der über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark entstandenen Zweifel auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der Finanzen was folgt:

§. 1.

Den Deichhauptleuten in der Altmark soll fortan wegen aller außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Konventionen gegen die Vorschriften der Altmarkischen Deich-Ordnungen vom 20. Dezember 1695. und 1. September 1776. eine gleiche Strafbefugniß zustehen, wie solche den Deichschauern selbst eingeräumt ist.

§. 2.

Gegen die Straffestellungen der Deichhauptleute (§. 1.) findet der Rekurs an die Regierung zu Magdeburg Statt.

§. 3.

Die Deichhauptleute haben den Deichschauern bei deren jedesmaliger Versammlung ein vollständiges Verzeichniß der von ihnen in der Zwischenzeit festgesetzten Strafen mit der Angabe, wann solche der Deich-Strafkasse überwiesen sind, vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

v. Düesberg.